

**Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

**18.06.2020**

**Nr. 124**

**Inhaltsverzeichnis:**

**Änderung der Sonderregelungen zur Anpassung des Studien- und Lehrbetriebs an besondere  
Umstände der COVID-19-Pandemie vom 10. Juni 2020**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.  
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

## **Änderung der Sonderregelungen zur Anpassung des Studien- und Lehrbetriebs an besondere Umstände der COVID-19-Pandemie vom 10. Juni 2020**

Aufgrund von § 73a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV NRW S.195), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVI-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (Epidemie-Gesetz vom 14. April 2020 (GV NRW 2020, S. 218b) in Verbindung mit der Vorordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV NRW 2020, S. 297-302) hat das Rektorat der Hochschule für Musik und Tanz Köln am 13. Mai 2020 zur Sicherstellung des Lehre, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien der Hochschule für Musik und Tanz Köln und der Studierendenschaft und zum Schutz der Grundrechte der Hochschulmitglieder sowie der Studienbewerber\*innen folgende Regelungen beschlossen:

### **In Artikel 1, § 1 erhält Absatz 5 folgende Fassung:**

(5) In den Studiengängen Bachelor of Music Elektronische Komposition, Bachelor of Music Instrumentale Komposition, Master of Music Elektronische Komposition, Master of Music Instrumentale Komposition, Master of Music Komposition/Arrangement, Konzertexamen mit Hauptfach Komposition, Master of Music Production, Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik und Bachelor of Arts im Fach Musik für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs und Bachelor of Arts Tanz kann die Eignungsprüfung oder einzelne Teile davon auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als sog. Online-Prüfungen abgehalten werden (§ 12 Abs.1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung).

### **In Artikel 1 § 1 wird vor Absatz 6 eingefügt:**

Für die Bachelor of Music-Studiengänge finden keine schriftlichen Klausuren im Bereich Musiktheorie (Elementare Satzlehre und Gehörbildung) und keine Prüfungen im Nebenfach Klavier statt. Hiervon ausgenommen sind die Studiengänge Evangelische Kirchenmusik, Katholische Kirchenmusik, Künstlerischer Tonsatz sowie Tonsatzpädagogik bzw. Hörerziehung. In den Studiengängen, in denen keine schriftlichen Klausuren stattfinden, kann es zu Beginn des Studiums kann es für den Bereich Musiktheorie einen Einstufungstest geben.

### **In Artikel 1, § 1 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:**

(8) Sofern Eignungsprüfungsordnungen der Bachelor of Music – bzw. Master of Music-Studiengänge die Durchführung der Künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach Instrument oder Gesang in zwei Runden vorsehen, kann die 1. Runde für die Eignungsprüfungen zum Wintersemester 2020/21 entfallen oder die Prüfungsdauer der 1. Runde kann auf fünf Minuten verkürzt werden. Die Prüfungsdauer der 2. Runde kann für die Bachelor of Music-Studiengänge von 15 auf 10 Minuten verkürzt werden; für die Master of Music-Studiengänge kann die Prüfungsdauer der 2. Runde von 20 auf 10 Minuten verkürzt werden.

(9) Die Prüfungsdauer der Künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach Instrument oder Gesang kann für die Bachelor of Music-Studiengänge von 15 auf 10 Minuten und für die Master of Music-Studiengänge von 20 auf 10 Minuten verkürzt werden.

### **In Artikel 1, § 3 wird folgender Absatz 3 eingefügt:**

(3) Die Prüfungszeit im Wintersemester 2020/21 ist vom 16.02.2021 – 05.03.2021, im Anschluss an die Vorlesungszeit.

**In Artikel 3** wird in **Absatz 2** nach dem Wort „Einzelunterricht“ eingefügt „für das Wintersemester 2020/21“.

Köln, den 18.06.2020

Prof. Dr. Heinz Geuen  
Rektor